

114. Wie weit gelten die devisenrechtlichen Beschränkungen gegenüber einer natürlichen Person, die gleichzeitig Deviseninländer und Devisenausländer ist?

II. Straffenat. Ur. v. 26. November 1936 g. S. u. a. 2 D 698/36.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Von entscheidender Bedeutung ist, ob das LG. den Angeklagten B. mit Recht als devisenrechtlichen Ausländer behandelt hat.

Wie nach dem Urteil angenommen werden muß, hat keine Devisenbehörde für die fragliche Zeit nach § 6 Abs. 6 DevG. (vorher Art. III § 10 der achten DurchfVO. v. 17. April 1934) mit bindender Wirkung festgestellt, ob B. Inländer oder Ausländer ist. Das LG. ist bei der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse zu dem Ergebnis gekommen, daß er zur Zeit der Taten der Angeklagten in B. in Holland, das etwa vier Kilometer von Aachen entfernt liegt, seinen Wohnsitz und in Aachen überwiegend seinen tatsächlichen Aufenthalt gehabt hat und daß er hiernach devisenrechtlich sowohl Ausländer als auch Inländer gewesen ist. Diese Begriffe hat das LG. nicht verkannt. Die Entscheidung läßt sich nach den Feststellungen nicht rechtlich beanstanden. B., dessen Vater das früher von ihm geleitete Fabrikunternehmen einer G. m. b. H. in Aachen aufgelöst hatte, hat sich 1931 polizeilich in Aachen ab- und in B. angemeldet. B. beabsichtigte, als niederländischer Staatsangehöriger in das holländische

Kolonialheer einzutreten, und wollte durch Verlegung seines Wohnsitzes nach Holland eine Anwartschaft auf die holländische Arbeitslosenversicherung begründen; in seinen Pässen und in einer Bescheinigung der niederländischen Staatsangehörigkeit, die ihm der Bürgermeister von B. 1933 ausgestellt hatte, war B. als sein Wohnsitz angegeben; auch wegen Erfüllung seiner niederländischen Wehrpflicht ist er seit 1933 in B. eingeschrieben; seinen Kraftwagen ließ er dort unter holländischer Erkennungsnummer zulassen. In B. hatte ihm ein Onkel in seinem Hause ein Zimmer zum Wohnen eingeräumt, das B. bis zu seiner Verhaftung innehatte und benutzte; in diesem Zimmer verwahrte er seine Sachen, besonders seine Kleidungsstücke. In B. besuchte er auch 1935 wochenlang eine Weberereischule. In Ausnutzung seiner Wohnsitzbescheinigung hat sich B. in Holland in großem Umfang Registermark verschafft und Bankgeschäfte durchgeführt. Hiernach war die Annahme des LG. gerechtfertigt, daß in B. der Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen, besonders auch auf rechtlichem Gebiete, lag und daß er dort einen Wohnraum unter Umständen innehatte, die auf die Absicht schließen ließen, einen solchen beizubehalten. Das genügt schon, um den Wohnsitz für das Steuerrecht nachzuweisen (§ 80 Abs. 1 Nr. 1b G.D., § 13 StAnpG.); und für das Devisenrecht ist der Begriff in demselben Sinne zu verstehen.

Der Annahme, daß B. hiernach seinen devisenrechtlichen Wohnsitz in B. gehabt hat, stehen nicht die Tatsachen entgegen, aus denen das LG. mit Recht gefolgert hat, daß er in Machen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Er hielt sich tagsüber vorwiegend in Machen im Geschäftsbetriebe und im Hause seines Vaters auf, hat dort auch häufig übernachtet, hatte aber kein eigenes Zimmer, sondern mußte dann das Zimmer seiner Schwester benutzen. Es könnte sich höchstens noch fragen, ob B. nach Lage der Verhältnisse nicht auch noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in B. hatte.

Inwieweit die Devisenvorschriften gegenüber einer natürlichen Person gelten, die Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gleichzeitig im Inland und im Auslande hat, ist nicht besonders geregelt. Das RG. konnte in einem Fall, in dem eine Person ihren dauernden Aufenthalt im Auslande hatte und nur selten an ihren im Inlande fortbestehenden Wohnsitz zurückkehrte, mit der Lösung auskommen, daß sie zwar so lange als Inländer zu behandeln sei, als sie sich im

Inlande aufhielt, daß sie aber andererseits nach dem Zwecke der Devisenvorschriften ohne Rücksicht auf die gleichzeitig bestehende Inländereigenschaft den besonderen devisenrechtlichen Beschränkungen der Ausländer unterworfen sei, solange sie sich dauernd im Auslande aufhielt (Urt. v. 4. Dezember 1934 1D 1056/34). Eine solche Regelung würde sich vielfach als undurchführbar und mit den Zwecken der Devisenbewirtschaftung unvereinbar erweisen, namentlich auch, wenn sich Grenzbewohner ständig zwischen Inland und Ausland hin- und herbewegen und Devisengeschäfte über die Grenze weg durchführen, also gerade in Fällen, in denen die Gefahr umfangreicher Devisenschiebungen besonders groß ist. Die deutsche Devisenwirtschaft kann vielmehr regelmäßig auch gegenüber einer Person, die gleichzeitig im Inland und im Auslande Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht darauf verzichten, daß sowohl die für den Inländer als auch die für den Ausländer in den devisenrechtlichen Ge- und Verbotsen aufgestellten Beschränkungen eingehalten werden. In diesem Sinne sind darum auch diese Ge- und Verbote im Falle der Doppelansässigkeit zu verstehen und anzuwenden, soweit nicht ausdrücklich eine Ausnahme anerkannt ist. Den Schwierigkeiten, die sich hiernach für einen Doppelansässigen ergeben können, kann beispielsweise dadurch begegnet werden, daß der Betroffene nach dem § 6 Abs. 6 DevG. (früher Art. III § 10 der achten DurchfW.D. v. 17. April 1934), um die Rechtslage klarzustellen und sich zu entlasten, eine bindende behördliche Feststellung herbeiführt, ob er Inländer oder Ausländer im devisenrechtlichen Sinne ist, oder daß er sich nach dem § 1 Abs. 4 DevG. (früher § 5 der zehnten DurchfW.D. v. 22. Dezember 1934) völlig oder teilweise von Beschränkungen und Verbotsen befreien läßt. Für den redlichen Grenzverkehr sind überdies in gewissen Beziehungen besondere Erleichterungen vorgesehen (vgl. z. B. den RdErl. Nr. 32/1934 v. 19. April 1934 RStBl. S. 510). Schwierigkeiten aber, die denen entstehen, die ihre Doppelansässigkeit zu unlauteren Devisengeschäften ausnützen wollen, können nicht berücksichtigt werden und nicht dazu führen, ein der deutschen Devisenbewirtschaftung schädliches Verhalten solcher Personen straflos zu lassen.

Hiernach hat das LG. den B., obwohl er gleichzeitig im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zutreffend als Devisenausländer behandelt und deshalb mit Recht angenommen, daß die Beschwerde-

föhre durch ihr Zusammenwirken mit B. in den Anklagefällen den Tatbestand der §§ 2, 5 der vierten DurchfW.D. v. 9. Mai 1933, der §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 1 i. Verb. m. dem § 36 Abs. 1 Nr. 3 DevW.D. 1932 und des § 25 Abs. 1 i. Verb. m. dem § 42 Abs. 1 Nr. 3 DevG. sowie der §§ 20 Abs. 1, 11 Abs. 2 i. Verb. m. dem § 42 Abs. 1 Nr. 3 DevG. erfüllt haben.